

[zurück zur Übersicht](#)

Gebührenordnung Reklameeinrichtungen

Name Gebührenordnung Reklameeinrichtungen Verantwortlich Bewilligungswesen Beschreibung

Auszug aus der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 1. April 1992

Gemeinderatsbeschluss No. 368.92 / Gemeinderatsbeschluss No. 759.96 (Totalrevision)
 (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des Kantons sowie Beschlüsse des
 Einwohnerrates.)

	CHF
Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung beträgt:	
Unbeleuchtete Schriften (Einzelbuchstaben) an der Fassade etc., je nach Fläche, pro m2 Dabei gilt das kleinste schriftumfassende Rechteck. Im Minimum wird 1.0 m2 berechnet	2) 100.00
Reklameschilder und Leuchtkästen je nach Fläche, pro m2 Im Minimum wird 1.0 m2 berechnet	2) 200.00
Wimpel pro Anlage	2) 60.00
Freistehende Reklameeinrichtungen wie Kuben, Prismen, Schilder etc. werden aufgrund der Abwicklung berechnet, pro m2	2) 200.00
Baureklamen pro m2	2) 50.00
Plakatanschlagstellen auf privaten Grund Einmalige Gebühr: Format	
F4	2) 350.00
F200	2) 700.00
F12	2) 1'000.00

F24	2) 4'000.00
Ausnahmsweise (z.B. bei temporären Anschlagstellen, Sonderregelungen, etc.) kann anstelle der einmaligen eine wiederkehrende Gebühr erhoben werden, diese beträgt pro 12 Monate: Format	
F4	2) 70.00
F200	2) 150.00
F12	2) 200.00
F24	2) 800.00

Augenscheine und Besprechungen, die den normalen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Wird eine bestehende Reklame ersetzt, so reduziert sich die Gebühr um 50%.

Für die Behandlung und Ablehnung eines Reklamegesuches werden 30% der aufgeführten Gebühren erhoben. Für nicht aufgeführte Reklameeinrichtungen gelten sinngemäss die oben erwähnten Gebührenansätze.

Zuständige Abteilung: Bewilligungswesen

Stand der Gebührenansätze: 1. Januar 2003

Erfolgte Revisionen:

2) Gemeinderatsbeschluss 398.2014; in Kraft per 1.1.2015

Dokumente

Reklamegesuch (246 KB)

Reklamereglement (214 KB)

<http://www.allschwil.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/detail/detail.php>